

Synopse zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben

	Fassung Friedhofssatzung vom 14.12.2022	1. Änderung der Friedhofssatzung 2023
§ 2 geändert:	§ 2 Friedhofszweck	§ 2 Friedhofszweck
	<p>Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung an einer bestimmten Grabstätte besaßen. Dies gilt auch für frühere Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung gelebt haben oder ihren früheren Lebensmittelpunkt mehrheitlich in der Gemeinde Barleben hatten. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Ausnahmegenehmigung und richtet sich nach den Belegungsmöglichkeiten des entsprechenden Friedhofes.</p> <p>Bei einer Bestattung von Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder) und Geschwistern bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung.</p>	<p>Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die innerhalb des Gemeindegebiets verstorben sind oder tot aufgefunden wurden und keinen festen Wohnsitz in der Gemeinde haben oder die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung an einer bestimmten Grabstätte besaßen. Dies gilt auch für frühere Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung gelebt haben oder ihren früheren Lebensmittelpunkt mehrheitlich in der Gemeinde Barleben hatten. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Ausnahmegenehmigung und richtet sich nach den Belegungsmöglichkeiten des entsprechenden Friedhofes. Bei einer Bestattung von Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder) und Geschwistern bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung.</p>
§ 3 Abs. 2 geändert	§ 3 Bestattungsbezirke	§ 3 Bestattungsbezirke
	<p>(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirks bestattet werden, indem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf dem Friedhof eines anderen Bestattungsbezirks ist statthaft, wenn die Belegung es zulässt, dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht oder die gewünschte Grabart nicht auf jedem Friedhof angeboten werden kann. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.</p>	<p>(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirks bestattet werden, indem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf dem Friedhof eines anderen Bestattungsbezirks ist statthaft, wenn die Belegung es zulässt, dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht oder die gewünschte Grabart nicht auf jedem Friedhof angeboten werden kann. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Personen, die ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz in der Gemeinde Barleben verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, können in dem jeweiligen Bestattungsbezirk, in dem der Todesfall eintritt, beigesetzt werden.</p>
§ 4 geändert	§ 4 Schließung und Entwidmung	§ 4 Schließung und Entwidmung
	<p>(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits Bestatteter verlangen.</p>	<p>(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.</p>

Synopsis zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben

	Fassung Friedhofssatzung vom 14.12.2022	2. Änderung der Friedhofssatzung 2023
<p>§ 6 Abs. 3c geändert</p>	<p>§ 6 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <p>a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen oder Schubkarren, sowie zur Bewirtschaftung notwendige Fahrzeuge der Gemeinde und der auf dem Friedhof tätigen Dienstleistungserbringer im Rahmen des Friedhofszweckes.</p> <p>b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,</p> <p>c) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,</p> <p>d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahme, außer zu privaten Zwecken,</p> <p>e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Abfall der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, dort zu entsorgen,</p> <p>f) Wasser aus den Wasserstellen zu entnehmen um dieses für Zwecke, die nicht der Grabbewirtschaftung dienen zu verwenden bzw. dieses aus dem Friedhofsgelände zu vertragen,</p> <p>g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,</p> <p>h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,</p> <p>i) Haustiere mitzubringen, außer Blindenhunde,</p> <p>j) den Friedhof als Zugang oder Ausgang zu oder von angrenzenden Grundstücken zu benutzen,</p> <p>k) auf dem Friedhof Demonstrationen, Kundgebungen oder Versammlungen durchzuführen oder sich daran zu beteiligen, bzw. für derartige oder andere Zwecke Transparente, Tafeln, Schilder o. ä. auf dem Friedhofsgelände inkl. dessen Einfriedung aufzuhängen oder aufzustellen,</p> <p>l) anlässlich einer Trauerfeier oder Beisetzung ohne schriftlichen Auftrag der/des Bestattungspflichtigen und Genehmigung der Gemeinde gewerbsmäßig oder zu Vermarktungszwecken zu fotografieren und zu filmen.</p>	<p>§ 6 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <p>a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen oder Schubkarren, sowie zur Bewirtschaftung notwendige Fahrzeuge der Gemeinde und der auf dem Friedhof tätigen Dienstleistungserbringer im Rahmen des Friedhofszweckes.</p> <p>b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,</p> <p>c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,</p> <p>d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahme, außer zu privaten Zwecken,</p> <p>e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Abfall der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, dort zu entsorgen,</p> <p>f) Wasser aus den Wasserstellen zu entnehmen um dieses für Zwecke, die nicht der Grabbewirtschaftung dienen zu verwenden bzw. dieses aus dem Friedhofsgelände zu vertragen,</p> <p>g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,</p> <p>h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,</p> <p>i) Haustiere mitzubringen, außer Blindenhunde,</p> <p>j) den Friedhof als Zugang oder Ausgang zu oder von angrenzenden Grundstücken zu benutzen,</p> <p>k) auf dem Friedhof Demonstrationen, Kundgebungen oder Versammlungen durchzuführen oder sich daran zu beteiligen, bzw. für derartige oder andere Zwecke Transparente, Tafeln, Schilder o. ä. auf dem Friedhofsgelände inkl. dessen Einfriedung aufzuhängen oder aufzustellen,</p> <p>l) anlässlich einer Trauerfeier oder Beisetzung ohne schriftlichen Auftrag der/des Bestattungspflichtigen und Genehmigung der Gemeinde gewerbsmäßig oder zu Vermarktungszwecken zu fotografieren und zu filmen.</p>

Synopsis zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben

	Fassung Friedhofssatzung vom 14.12.2022	3. Änderung der Friedhofssatzung 2023
<p>§ 28 geändert</p> <p>t</p>	<p>§ 28 Grabmale</p> <p>(5) Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 26 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über die Absätze 1 bis 4 hinausgehenden Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.</p> <p>(7) Wurden bei der Ausführung und Auswahl der Grabmale die Absätze 1 bis 4 nicht berücksichtigt, setzt die Verwaltung eine angemessene Frist zur Veränderung oder Beseitigung des Grabmales. Nach ergebnislosem Verlauf dieser Frist kann sie die Beseitigung auf Kosten des Verfügungsberechtigten durchführen bzw. durch Dritte veranlassen.</p>	<p>§ 28 Grabmale</p> <p>(5) Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 26 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über die Absätze 1 bis 4 hinausgehenden Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.</p> <p>(6) Wurden bei der Ausführung und Auswahl der Grabmale die Absätze 1 bis 4 nicht berücksichtigt, setzt die Verwaltung eine angemessene Frist zur Veränderung oder Beseitigung des Grabmales. Nach ergebnislosem Verlauf dieser Frist kann sie die Beseitigung auf Kosten des Verfügungsberechtigten durchführen bzw. durch Dritte veranlassen.</p>
<p>§ 30 geändert</p>	<p>§ 30 Standicherheit der Grabmale</p> <p>Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.</p> <p>(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.</p>	<p>§ 30 Standicherheit der Grabmale</p> <p>(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.</p> <p>(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.</p>

Synopse zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben

	Fassung Friedhofssatzung vom 14.12.2022	4. Änderung der Friedhofssatzung 2023
§ 37 geändert	<p style="text-align: center;">§ 37 Trauerfeier</p> <p>(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle des Friedhofs oder am Grab abgehalten werden.</p> <p>(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Die Trauerfeier bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.</p> <p>(3) Trauerfeiern und Totengedenkfeiern sind mindestens drei Tage im Voraus zur Zustimmung bei der Gemeinde anzumelden.</p> <p>(4) Die Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier wird auf 45 Minuten begrenzt. Eine weitere Stunde dient der Vorbereitung sowie eine halbe Stunde dem Nachbereiten der Feierlichkeiten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 Trauerfeier</p> <p>(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle des Friedhofs oder am Grab abgehalten werden.</p> <p>(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(3) Trauerfeiern und Totengedenkfeiern sind mindestens drei Tage im Voraus zur Zustimmung bei der Gemeinde anzumelden.</p> <p>(4) Die Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier wird auf 45 Minuten begrenzt. Eine weitere Stunde dient der Vorbereitung sowie eine halbe Stunde dem Nachbereiten der Feierlichkeiten.</p>

Synopsis zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben

	Fassung Friedhofssatzung vom 14.12.2022	5. Änderung der Friedhofssatzung 2023
<p>§ 42 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 6 sowie § 42 Abs. 2 geändert</p>	<p>§ 42 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Mit Geldbuße kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz KVG LSA belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,</p> <p>2. entgegen § 6 Abs. 3</p> <p><i>a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrräder, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Handwagen oder Schubkarren sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der Dienstleistungserbringer befährt,</i></p> <p>b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen anbietet,</p> <p>c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,</p> <p>d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt oder verwertet.</p> <p>e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder außerhalb des Friedhofes angefallener Abfall auf dem Friedhof entsorgt,</p> <p>f) Wasser aus den Wasserstellen entnimmt und dieses für Zwecke, die nicht der Grabbewirtschaftung dienen verwendet bzw. dieses aus dem Friedhofsgelände verträgt,</p> <p>g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen) Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,</p> <p>h) lärmt, spielt, isst, trinkt und lagert,</p> <p>i) Haustiere -außer Blindenhunde- mitbringt,</p> <p>j) den Friedhof als Zugang oder Ausgang zu oder von angrenzenden Grundstücken benutzt,</p> <p>k) auf dem Friedhof Demonstrationen, Kundgebungen oder Versammlungen organisiert, durchführt oder mit daran teilnimmt, bzw. für derartige oder andere Zwecke Transparente, Tafeln, Schilder o. ä. auf dem Gelände, inbegriffen die Einfriedung, aufhängt oder aufstellt,</p>	<p>§ 42 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Mit Geldbuße kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz KVG LSA belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,</p> <p>2. entgegen § 6 Abs. 3</p> <p><i>a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrräder, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Handwagen oder Schubkarren sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der Dienstleistungserbringer befährt,</i></p> <p>b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen anbietet,</p> <p>c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,</p> <p>d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt oder verwertet.</p> <p>e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder außerhalb des Friedhofes angefallener Abfall auf dem Friedhof entsorgt,</p> <p>f) Wasser aus den Wasserstellen entnimmt und dieses für Zwecke, die nicht der Grabbewirtschaftung dienen verwendet bzw. dieses aus dem Friedhofsgelände verträgt,</p> <p>g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen) Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,</p> <p>h) lärmt, spielt, isst, trinkt und lagert,</p> <p>i) Haustiere -außer Blindenhunde- mitbringt,</p> <p>j) den Friedhof als Zugang oder Ausgang zu oder von angrenzenden Grundstücken benutzt,</p> <p>k) auf dem Friedhof Demonstrationen, Kundgebungen oder Versammlungen organisiert, durchführt oder mit daran teilnimmt, bzw. für derartige oder andere Zwecke Transparente, Tafeln, Schilder o. ä. auf dem Gelände, inbegriffen die Einfriedung, aufhängt oder aufstellt,</p>

Synopse zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben

<p>§ 42 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 6 sowie § 42 Abs. 2 geändert</p>	<p>l) anlässlich einer Trauerfeier oder Beisetzung ohne schriftlichen Auftrag der/des Bestattungspflichtigen und ohne Genehmigung der Gemeinde gewerbsmäßig oder zu Vermarktungszwecken fotografiert und filmt.</p> <p>3. als Dienstleistungserbringer entgegen § 7 Abs. 2, 5 und 6 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig ablagert bzw. reinigt.</p> <p>4. Grabmale entgegen § 30 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte, oder die nach Abs. 3 geforderten Nachweise nicht erbringt.</p> <p>5. Grabmale entgegen § 32 nicht in gutem und verkehrssicheren Zustand hält,</p> <p>6. Grabmale und bauliche Anlage entgegen § 26 Abs. 3 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,</p> <p>7. Grabstätten entgegen § 36 Abs. 1 vernachlässigt.</p> <p>8. Entgegen § 37 Abs. 3 Trauerfeiern oder Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.</p>	<p>l) anlässlich einer Trauerfeier oder Beisetzung ohne schriftlichen Auftrag der/des Bestattungspflichtigen und ohne Genehmigung der Gemeinde gewerbsmäßig oder zu Vermarktungszwecken fotografiert und filmt.</p> <p>3. als Dienstleistungserbringer entgegen § 7 Abs. 2, 5 und 6 ohne vorherige Anzeige tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig ablagert bzw. reinigt.</p> <p>4. Grabmale entgegen § 30 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte, oder die nach Abs. 3 geforderten Nachweise nicht erbringt.</p> <p>5. Grabmale entgegen § 31 nicht in guten und verkehrssicheren Zustand hält,</p> <p>6. Grabmale und bauliche Anlage entgegen § 32 Abs. 3 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,</p> <p>7. Grabstätten entgegen § 36 Abs. 1 vernachlässigt.</p> <p>8. Entgegen § 37 Abs. 3 Trauerfeiern oder Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>
--	---	---